

Europäische Zuständigkeits-, Gerichtsstands- und Vollstreckungsregeln

(mit Ausblick auf den möglichen Brexit)

Schulung der Vereinigung der fachmännischen Laienrichter Österreichs im Rahmen des

32. Europäischen Kongresses der Richter in Handelssachen

am 12. Oktober 2019

von Mag. Christian Mosser, LL.M., Richter des HG Wien

Drei wichtige Grundlagen für die grenzüberschreitende Verfolgung von Ansprüchen:

Zuständigkeiten: mögliche Gerichtsstände (in welchem Mitgliedstaat kann prozessiert werden?), Zulässigkeit von Gerichtsstandvereinbarungen

Anerkennung: Urteile, Vergleiche, sonstige Titel (zB öffentliche Urkunden, Notariatsakte)

Vollstreckung: Durchsetzung im Staat des Schuldners, aufgrund EU-weiter Bescheinigung über den vollstreckbaren Titel

Kurzer geschichtlicher Überblick; Weiterentwicklung:

EuGVÜ

LGVÜ (auch Lugano-Übereinkommen)

EuGVVO (ab 2001), nunmehr: **EuGVVO 2012** (früher auch „Brüssel I“-VO bzw nunmehr „Brüssel Ia-VO“ genannt)

Zeitlicher Anwendungsbereich:

- gilt seit 10. Jänner 2015 + DÄNEMARK (aufgrund eines Abkommens)
- auf Verfahren (sowie öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche) anzuwenden, die **ab 10.1.2015** eingeleitet (bzw förmlich errichtet oder abgeschlossen) wurden
- für Zeit vor dem 10.1.2015 ist weiterhin die ursprüngliche EuGVVO (Nr 44/2001) anzuwenden

Sachlicher Anwendungsbereich:

- umfasst **zivil- und handelsrechtliche Streitigkeiten**
- wichtige Bereiche sind jedoch ausgenommen:
 - Steuer- und Zollsachen
 - Verwaltungsrecht
 - Staatshaftung
 - Personenstand, Unterhaltspflichten, Testament-/Erbrecht (je eigene VO)
 - Insolvenzverfahren
 - Soziale Sicherheit
 - Schiedsgerichtsbarkeit
- „Einstweilige Maßnahmen“ (Art 35) fallen nun ausdrücklich unter den Begriff „Entscheidung“ iSd EuGVVO (Art 2 lit a); für die Vollstreckung sind eigene Regeln vorgesehen (Art 42 Abs 2).

Zuständigkeiten:

- „allgemeine“ Zuständigkeit: Wohnsitz des Beklagten
- besondere Zuständigkeiten, zB:
 - Erfüllungsort
 - deliktischer Schadenersatz
 - Zweigniederlassung, Agentur
- Versicherungssachen (Art 10 ff),
- Verbrauchersachen (Art 17 ff);
 - Klage des Verbrauchers auch gegen Unternehmer mit Sitz in Drittstaat möglich, Art 18 Abs 1
- Arbeitsverträge (Art 20 ff)
 - Klage auch gegen Arbeitgeber, der keinen Sitz in der EU hat, möglich, Art 21 Abs 2
- „ausschließliche Zuständigkeiten“ („...ohne Rücksicht auf den Wohnort der Parteien...“, Art 24):
 - unbewegliche Sachen
 - gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten am Sitz der Gesellschaft
 - öffentliche Register: zuständiger MS
 - Patente, Marken, Muster: Registerstaat

- exekutionsrechtliche Klagen: Vollstreckungsstaat

In Verbraucher-, Versicherungs- und Arbeitsrechtssachen hat das Gericht den („schwächeren“) Beklagten über mögliche Einwendungen (insb. Unzuständigkeiten) zu belehren (Art 26)

Gerichtsstandsvereinbarungen:

- GSV möglich, **auch** wenn **sämtliche Parteien in Drittstaaten** ansässig sind;
 - „*unabhängig von ihrem Wohnsitz*“
 - diese GSV darf im Gerichtsstaat aber nicht materiell nichtig sein (Art 25 Abs 1)
- gegen „Torpedo-Klagen“: durch GSV ausschließlich zuständiges Gericht hat **Zuständigkeitsvorrang** (Art 31 Abs 2), auch wenn es später angerufen wird (NB: Streitgegenstand muss derselbe sein)
- Art 33 und 34: Gericht eines MS **kann** aussetzen, wenn derselbe Streitgegenstand oder im Zusammenhang stehendes Verfahren **bereits in einem Drittstaat anhängig** (unter bestimmten Voraussetzungen)

Exequaturverfahren:

- **Vollstreckbarerklärungsverfahren abgeschafft:**
 - in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf (Art 36 ff)
- Vollstreckung **wie einer inländischen Entscheidung**
- Versagungsgründe nunmehr im Vollstreckungsverfahren (vor dem Exekutionsgericht) geltend zu machen

Bescheinigung:

- **Formulare** (Bescheinigungen) verfügbar im europäischen Justizportal („e-justice“): <https://e-justice.europa.eu/>; dort in der Menü-Auswahl „Dynamische Formulare“